


**Vernehmlassung: Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage**

**Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur l'exploitation des centrales de réserve destinées à la production d'énergie électrique pour le marché en cas de pénurie grave d'électricité**

**Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sull'esercizio delle centrali di riserva per la produzione di energia elettrica destinata al mercato in caso di grave penuria**

Organisation / Organizzazione	Konferenz kantonaler Energiedirektoren EnDK Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone BPUK
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone Speichergasse 6 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23.10.2024  Staatsrat Roberto Schmidt Präsident EnDK

	 <p>Staatsrat Jean-François Steiert Präsident BPUK</p>
<p>Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)</p>	<p>Véronique Bittner Generalsekretärin EnDK <a href="mailto:veronique.bittner@endk.ch">veronique.bittner@endk.ch</a> 031 320 30 08</p> <p>Mirjam Bütler Generalsekretärin BPUK <a href="mailto:mirjam.buetler@bpuk.ch">mirjam.buetler@bpuk.ch</a> 031 320 16 91</p>
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme <b>elektronisch</b> an <a href="mailto:energie@bwl.admin.ch">energie@bwl.admin.ch</a>.  <b>Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.</b>          Merci d'envoyer votre prise de position par courrier <b>électronique</b> à <a href="mailto:energie@bwl.admin.ch">energie@bwl.admin.ch</a>. Un envoi <b>en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.</b>          Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta <b>elettronica</b> <a href="mailto:energie@bwl.admin.ch">energie@bwl.admin.ch</a>. <b>Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</b></p>	

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage Stellung nehmen zu können. Die nachfolgende Stellungnahme der Vorstände der EnDK und der BPUK wurde unter Einbezug der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) sowie der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) erstellt.

Die Vorlage schafft die nötigen Rechtsgrundlagen, damit die Reservekraftwerke im Falle einer drohenden Strommangellage auch unabhängig von einer fehlenden Markträumung eingesetzt werden dürfen. Die Verordnung soll den Abruf der Reservekraftwerke als Interventionsmassnahme auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes (LVG) regeln. Dabei sollen – anders als bei der WResV vorgesehen – die Reservekraftwerke Strom für den Markt produzieren und ihm so zusätzliche Energie zuführen.

Die EnDK und die BPUK begrüssen die Absicht des Bundesrates im Grundsatz, wonach die Reservekraftwerke im Falle einer drohenden Mangellage flexibler eingesetzt werden können. Somit kann drohenden Knappheiten bei der Stromversorgung besser entgegengewirkt werden. Wir äussern jedoch folgende generelle Kritikpunkte bei der vorgeschlagenen Umsetzung:

1. Wir weisen darauf hin, dass die eingerichteten produktionsseitigen Reserven **keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation in der Schweiz leisten**. Für die langfristige Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit braucht es einen **massiv verstärkten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz** sowie ein **Stromabkommen mit der EU**.
2. Der Abschluss eines Stromabkommens ist insbesondere für die EnDK ein zentrales Anliegen. Die laufenden Verhandlungen sollten nicht durch Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben gestört werden, die mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht vereinbar mit EU-Recht sind. Die vorgesehene Rolle von **Swissgrid als Marktakteur** widerspricht aus Sicht der EnDK und der BPUK den **Unbundling-Regeln** der EU und ist in dieser Form abzulehnen. Stattdessen sollte geprüft werden, ob die Kraftwerksbetreiber diese Rolle übernehmen können. Auch der **Einsatz der Reservekraftwerke für den Markt** ist mit den EU-Regeln für Kapazitätsmechanismen unserer Einschätzung nach nicht ohne Weiteres vereinbar. Die Vorlage sollte daher **EU-rechtlich geprüft** und **bei Bedarf angepasst** werden, so dass sie mit dem EU-Recht kompatibel ist.
3. Die **Kosten** für die Reservekraftwerke sind hoch und müssen von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern getragen werden. Zudem werden sie mit fossilen Brennstoffen betrieben und ihr Einsatz verursacht CO<sub>2</sub>- und weitere Emissionen. Wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden, verstossen sie gegen geltende Bestimmungen des Umweltrechts, insbesondere bei der Luftreinhaltung. Deshalb ist es aus Sicht der Vorstände der EnDK und BPUK geboten, den Einsatz der Reservekraftwerke **weitestgehend zu begrenzen**. Es fehlen jedoch Angaben zu Beginn und Ende der hier zur Vernehmlassung stehenden Verordnung.
4. Reservekraftwerke dürfen im Regelfall nicht für den Markt produzieren, da dies zu **Marktverzerrungen** führt. Sollte dies zur Abwendung einer drohenden Mangellage notwendig sein, so sind **flankierende Massnahmen** durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) als Regulator vorzusehen, um den Eingriff in den Markt und die Verzerrung der Preissignale zu minimieren. Darüber hinaus müssen die **Kriterien**, ab wann und wie lang die Kraftwerke gemäss Reservekraftwerksverordnung zum Einsatz kommen sollen, klar definiert sein. In der vorliegenden Verordnung fehlen solche Kriterien. Damit wird eine grosse Unsicherheit im Markt geschaffen. Es braucht hier Klarheit, auch in Abgrenzung zum Abruf der Stromreserve gemäss WResV bzw. zur Aktivierung von OSTRAL gemäss LVG. Grundsätzlich sollte der mögliche Einsatz an das Ergreifen von

verbrauchsseitigen **Bewirtschaftungsmassnahmen** gemäss LVG **gekoppelt** sein.

5. Mit der in der Vorlage vorgesehenen **Lockerung von Umweltbestimmungen**, besonders der Luftreinhalteverordnung (LRV), sind die Vorstände der EnDK und der BPUK **nicht einverstanden** (Art. 5 E-ResKwV). Die EnDK und die BPUK haben in ihrer Stellungnahme zur Änderung des StromVG («Stromreserve») Hand geboten und **befristeten** Lockerungen der Umweltbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zugestimmt. Die LRV entspricht aber dem aktuellen Stand der Technik; Reservekraftwerke können so ausgestattet werden, dass sie die Emissionsbegrenzungen einhalten. Eine Lockerung der Umweltbestimmungen ist daher **nur in Ausnahmefällen und nur befristet verhältnismässig** und vertretbar.

Im Hinblick auf die der Systemrelevanz der Sicherstellung der Stromversorgung ist die **Sanierung von Reservekraftwerken innert angemessener Frist** als **verhältnismässig** zu beurteilen. Erleichterungen sind unter bestimmten Voraussetzungen nur für die bestehenden Anlagen Birr, Monthey und Cornaux zu gewähren. Bewilligungen dürfen für einen "*nicht LRV-konformen Betrieb eines Reservekraftwerks zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage*" nur erteilt werden, wenn keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. Sie dürfen nur unter Anhörung des Standortkantons mit der Auflage erteilt werden, dass eine Herstellung des LRV-konformen Betriebs in Abstimmung mit der Gültigkeitsdauer der WResV bis spätestens zum 31.12.2026 erfolgt. Für bestehende Reservekraftwerke kann eine Sanierung bereits heute in die Wege geleitet werden. **Neue Anlagen** können ohne Erleichterungen bewilligt und in Betrieb gesetzt werden, für sie sind demnach **keine Erleichterungen** zu gewähren.

Auch, weil die Reservekraftwerke für den Markt produzieren sollen, ist eine allgemeine Lockerung der LRV nicht akzeptabel. Dies würde zu einer Wettbewerbsverzerrung im Vergleich zu anderen Akteuren, die auf dem Markt aktiv sind und diese Standards einhalten müssen, führen.

Im Folgenden äussern wir uns zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Artikel 1</b>  Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfügen einer Bestimmung zur Festsetzung der maximalen Geltungsdauer der Verordnung.</li> </ul>	Der Einsatz der Reservekraftwerke für den Markt muss so begrenzt wie möglich gehalten werden. Es braucht Angaben zu Beginn und Ende der hier zur Vernehmlassung stehenden Verordnung.
<b>Artikel 2</b>  Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art 2 Abs 1: Ergänzen von Art. 2 Abs. 1 wie folgt (Ergänzung unterstrichen):   <sup>1</sup> Die Reservekraftwerke erzeugen bei einer unmittelbar drohenden oder während einer schweren Mangellage elektrische Energie für den <u>inländischen</u> Markt.</li> <li>- Einfügen von Kriterien in Artikel 2, die den Einsatz der Reservekraftwerke zeitlich begrenzen und an das Ergreifen von verbrauchssenkenden Massnahmen gemäss LVG knüpft.</li> </ul>	Zu Art. 2 Abs. 1:  Die zusätzliche Energieerzeugung mit fossilen Energieträgern soll auf ein Minimum beschränkt sein. Es muss sichergestellt sein, dass die so produzierte elektrische Energie ausschliesslich für den inländischen Markt bereitgestellt werden darf.  Zum Einfügen einer weiteren Bestimmung in Art. 2:  Der mögliche Einsatz sollte zeitlich beschränkt werden und an das Ergreifen von Massnahmen zur Verbrauchssenkung gemäss LVG (Verbrauchsbeschränkungen, Kontingentierung etc.) gekoppelt sein.
<b>Artikel 3</b>  Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen anderer Erlasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Buchstabe b streichen; siehe Anträge zu Artikel 4</li> <li>- Buchstabe c streichen</li> </ul>	Zu Bst. b streichen:  Das Erfordernis, Teile des Luftreinhalterechts auf unbestimmte Zeit als nicht anwendbar zu erklären (ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer), wird nicht nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Sie widerspricht den Vorsorge- und Schutzbestimmungen des USG und ist praxisfremd.  Zu Bst. c streichen:  Das Unbundling, also die Trennung des Betriebs des Übertragungsnetzes im natürlichen Monopol von der Produktion, stellt den zentralen Grundsatz der Marktöffnung nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU dar. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Grundsatz zu unterhöhlen und Swissgrid eine Marktteilnahme als faktische Betreiberin von Kraftwerken zu gestatten. Es ist zu prüfen, ob die Vermarktung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Energie auch durch die Betreiber erfolgen könnte (vgl. Ausführungen zu Art. 6).
<b>Artikel 4</b>  Emissionsbegrenzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Titel ergänzen mit «Erleichterungen»: neu: «Emissionsbegrenzungen – Erleichterungen»</li> <li>- Streichen der Bestimmung in Art. 4 und Neuformulierung wie folgt:</li> </ul> <p style="margin-left: 40px;"><u><sup>1</sup> Unter der Voraussetzung, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind, dürfen die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen für Stickoxide und Kohlenmonoxid bei bestehenden Reservekraftwerken im Sinne der WResV bis längstens 31.12.2026 gemildert werden.</u></p> <p style="margin-left: 40px;"><u><sup>2</sup> Für Neuanlagen können keine Erleichterungen gewährt werden.</u></p>	<p>Es geht um Erleichterung im Einzelfall (Artikel 17 USG).</p> <p>Die Nichtanwendbarkeit der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen in Anh. 2 Ziff. 834 und 836 Abs. 1 der LRV (Art.3 Bst. b) steht im Widerspruch mit der Bestimmung in Art. 4, wonach die Emissionen von Stickoxiden und Kohlenmonoxid so weit zu begrenzen sind, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Anh. 2, Ziff. 834 und 836, Abs.1 LRV entspricht dem Vorsorgeprinzip und erfüllt «...technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar...». Erleichterungen sind nach Art.17 USG möglich, wenn eine Sanierung im Einzelfall unverhältnismässig ist. Dies bedeutet, dass die Verhältnismässigkeit im Einzelfall und nicht am Umstand einer generellen Mangellage allgemein zu beurteilen ist. Erleichterungen werden in der Praxis befristet und nicht wiederkehrend gewährt.</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht handelt es sich bei den bestehenden Anlagen um Birr, Monthey und Cornaux, diese dürfen gestützt auf die WResV bis längstens 31.12.2026 nicht-LRV-konform betrieben werden. Spätestens ab 1.1.2027 müssen diese Anlagen LRV-konform sein. Es bleibt somit genügend Zeit, diese Anlagen zu ertüchtigen.</p> <p>Gemäss Art. 17 Abs. 1 USG dürfen die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen bei Erleichterungen im Einzelfall nicht überschritten werden.</p> <p>Die Einhaltung der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen der LRV ist für neue Anlagen verhältnismässig.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Artikel 5</b>  Bewilligung	Absatz 3 streichen  - Ergänzen von Art. 5 wie folgt:  <u><sup>6</sup> Das UVEK hört die betroffenen kantonalen Luftreinhaltebehörden an und berücksichtigt die kantonalen Umweltschutzmassnahmen.</u>  <u><sup>7</sup> Die Bewilligung wird der jeweiligen kantonalen Luftreinhaltebehörde innert 10 Tagen mitgeteilt.</u>  - Ergänzen des erläuternden Berichts betr. Art. 5.	Zu Abs. 3 streichen: Siehe Erläuterungen zu Art. 4. Darüber hinaus dürfen auch die kantonalen Vorschriften zur Abwärmenutzung vom Bund nicht pauschal ausser Kraft gesetzt werden. Es liegt in der Kompetenz der Kantone, dies festzulegen.  Zur Ergänzung von Art. 5:  Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist das UVEK zuständig (Art. 5 Abs. 1). Der Vollzug wird jedoch nicht geregelt, bzw. den Kantonen überlassen. Dieses Vorgehen ist weder praxistauglich noch vereinbar mit einer kohärenten Kompetenzordnung nach Art. 41 USG («Vollzugskompetenzen des Bundes»). Demgemäss sind die Kantone anzuhören; überdies sind deren Umweltschutzmassnahmen zu berücksichtigen.  Zur Ergänzung des erläuternden Berichts bzgl. Art. 5:  Die Anlagen müssen ihren Zweck schnell und zielgerichtet erfüllen. Im erläuternden Bericht ist deshalb explizit darauf einzugehen, dass eine Bewilligung v.a. in einer bestehenden schweren Mangellage unverzüglich und (unter Wahrung der übergeordneten rechtlichen Bestimmungen) mit dem Fokus auf Wiederherstellung einer stabilen Versorgungslage zu erfolgen hat.
<b>Artikel 6</b>  Betriebsbereitschaft, Vermarktung und Lieferung	- Anpassung von Art. 6 Abs. 3 und 4, wonach die nat. Netzgesellschaft nicht für die Vermarktung des von den Reservekraftwerken produzierten Stroms zuständig ist.	Siehe Bemerkung zu Art. 3 Bst. c.
<b>Artikel 7</b>	- Nach positiver Prüfung, ob Betreiber den Strom vermarkten könnten: Einfügen einer Bestimmung, wonach	Falls sich nach Prüfung herausstellen sollte, dass die Betreiber den in den Reservekraftwerken erzeugten Strom selbst

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Entschädigung	die dadurch erzielten Zusatzerlöse mit der Entschädigung verrechnet werden.	vermarkten könnten, sollten die erzielten Zusatzerlöse mit der Entschädigung verrechnet werden. Durch eine Verrechnung zum Day-Ahead-Strompreis wird sichergestellt, dass die Betreiber keine Vorteile aus dem Verkauf der Energie erzielen. Vorbehalten bleibt die Entschädigung von Zusatzkosten, die im Falle eines Bereitschaftsbetriebs ausserhalb des gemäss WResV vorgesehenen Zeitraums entstehen. Für den Bereitschaftsbetrieb ausserhalb der vorgesehenen Perioden sind zudem allenfalls Anpassungen an den Verträgen mit den Betreibern der Reservekraftwerke notwendig.
<b>Artikel 8</b>  Meldepflicht der Betreiber gegenüber Aufsichtsbehörden	-	-
<b>Artikel 9</b>  Informationspflicht der nationalen Netzgesellschaft	-	-
<b>Artikel 10</b>  Verwendung von Gewinn oder Verlust	-	-
<b>Artikel 11</b>  Inkrafttreten	Festlegung des Zeitraums in Abs. 2:  <sup>2</sup> <u>Sie gilt bis zum 31.12.2026</u>	Es geht um Reservekraftwerke gemäss WResV. Die WResV ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.



## **Zur Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes**

*Anhang 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016*

Antrag: Ziff. ...: Streichen

Begründung: Das Unbundling, also die Trennung des Betriebs des Übertragungsnetzes im natürlichen Monopol von der Produktion, stellt den zentralen Grundsatz der Marktöffnung nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU dar. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Grundsatz zu unterhöhlen und Swissgrid eine Marktteilnahme als faktische Betreiberin von Kraftwerken zu gestatten.